



KOCH'SCHE

TRIKOT-FABRIKEN

TAURA BEI BURGSTÄDT

BAHNSTATION: MARKERSDORF-TAURA
PERSONEN: BURGSTÄDT U. MARKERSDORF-TAURA

FERNRUF: BURGSTÄDT 2022
DRAHT: KOCH TAURA b. BURGSTÄDT
GIROKONTO REICHSBANKSTELLE CHEMNITZ
POSTSCHECK-KONTO: LEIPZIG NR. 224
A. B. C. CODE 5th EDITION

18.3.33 2 = DEN 78. 4. 33
FIRMA Felicitas Gamm V. Bf. 238

RECHNUNG

IN Dresden A. 29
aus ehem. Hofbrauhaus

Kondition: 30 Tage 2%, 60 Tage netto
Wir sandten Ihnen für Ihre Rechnung und Gefahr:
per Post: Paket
„ Expres: Paket n. Stat.
„ Bahn: Kiste, gez.

Stück	Artikel	Qualität	Größe	Form, Farbe, Ärmel, Extraweite und Länge, Halsweite, Einsatzserie usw.	Preis p. Stck.	Betrag	
						RM	SM
	Auftrag vom	77.3	Raumf.				
2	...	7000	40	V ...	7.50	3.	-
2	...		42	V	7.88	3.	76
2	...		44	V	7.68	3.	36
2	...		46	V	7.78	3.	56
2	blau		38	V	7.51	3.	-
2	...		41	V	7.60	3.	20
2	...		42	V	7.70	3.	40
2	...		44	V	7.21	3.	61
					RM	26.	28
							30
							20
					RM	26.	80

Diese Rechnung ist fällig am 78. 4. 33
Zahlung bis zum 78. 4. 33 mit 2% Kassenscutu

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Taura.

Gebucht

09/1226/05

Zahlungs- und Lieferungs-Bedingungen
der Interessen-Gemeinschaft der Sächsischen Wirker-Verbände
der Wirkwaren-Fabrikanten-Vereinigung e. V., Chemnitz.
Verband der Stoffhandschuh-Fabrikanten e. V., Limbach,
Strickerei-Landesverein Sachsen e. V., Chemnitz.

(Gültig für Neuabschlüsse ab 1. Dezember 1929.)

1. Ziel: 60 Tage vom Tage der Rechnung ohne jeden Abzug; bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen vom Datum der Rechnung können 2 % Kassa-Skonto gewährt werden. Umsatzbonus oder Extraskonto irgendwelcher Art sind nicht gestattet.
2. Zahlungsweise:
 - a) Preisstellung und Berechnung erfolgt in Reichsmark. (1 Reichsmark = $\frac{1}{2700}$ kg Feingold). Banküberweisungen und Postschecks gelten als Barzahlungen. Falls Annahme von Wechseln, gehen sämtliche Spesen zu Lasten des Käufers.
 - b) Bleibt der Käufer mit fälligen Zahlungen im Rückstand, so kann der Verkäufer für die weiteren Lieferungen unter entsprechender Hinausschiebung der Lieferfrist Barzahlung vor Ablieferung der Ware verlangen oder vom Vertrage zurücktreten. Die sonst dem Verkäufer bei einem Zahlungsverzuge des Käufers gesetzlich zustehenden Rechte bleiben unberührt.
3. Zinsen: Nach Zielablauf werden die banküblichen Zinsen und Spesen als Zinsenvergütung berechnet, dieselben Zinsen für Antizipation.
4. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand: Für Käufer und Verkäufer in jedem Falle Ort der Niederlassung des Verkäufers, auch für Wechsel- und Scheckforderungen. Für beide Teile gilt deutsches Recht.
5. Lieferung: Nur ab Fabrik. Fracht, Porto, Rollgeld und Gefahr trägt der Käufer.
6. Verpackung: Wird berechnet und nicht zurückgenommen.
7. Versicherung: Wird berechnet, sofern der Abnehmer das Versandrisiko nicht ausdrücklich selbst übernommen hat.
8. Muster: Ansichtsmuster werden berechnet, können aber binnen 4 Wochen zurückgegeben werden. Fest bestellte Muster dürfen nicht zurückgenommen werden. Musterrabatt wird nicht gewährt.
9. Von der Verpflichtung rechtzeitiger Lieferung entbinden: Betriebsstörungen beim Fabrikanten und seinen Lieferanten durch höhere Gewalt, Krieg, innere Unruhen, Arbeiteraussperrungen, Arbeiterausstände, Kohlen- und Strommangel.
10. Nachlieferungsfrist: Mindestens 4 Wochen (für Handschuhe 4-6 Wochen), vom Käufer nach Ablauf der Lieferfrist zu setzen.
11. Reklamationen: Reklamationen können nur innerhalb 5 Tagen nach Empfang der Waren berücksichtigt werden. Rücksendung beanstandeter Waren ist nur nach vorangegangener Verständigung mit dem Lieferer zulässig. Kleine Abweichungen in Gewicht, Farben, Melangen und Massen bilden keinen Reklamationsgrund und berechtigen nicht zu Schadenersatzansprüchen oder zum Zahlungsaufschub.
12. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Deutschen Wirkwaren-Kontraktes.

Anlage zum Schreiben vom

Außerdem gilt folgendes als vereinbart: Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschl. allen Nebenforderungen (bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Scheck- oder Wechseleinlösung) bleibt die Ware Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist bis dahin auch nicht berechtigt, sie an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

09/1226/05